

Aufnahmevertrag

zwischen dem Träger der Einrichtung

Einrichtung: Integrationszentrum
Hort an der Lenné - Schule
Richtstraße 13
15234 Frankfurt (Oder)

Leiterin der Einrichtung: Frau Bärbel Billerbeck

und den Sorgeberechtigten:

<u>Name, Vorname</u>	
Mutter	_____
Vater	_____
Straße	_____
PLZ/ Ort	_____

wird folgender Vertrag geschlossen:

<u>1. Aufnahme des Kindes</u>	
1.1. Das Kind	
	_____ geb. am _____
Soll mit Wirkung vom aufgenommen werden.	_____ in der Einrichtung

Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg

- 1.2. Der Stundenumfang der Betreuung ergibt sich aus dem Rechtsanspruch.
- 1.3. Besteht ein Betreuungsbedarf über die Regelzeit von 20 Wochenstunden hinaus, so ist dieser vor Aufnahme in die Einrichtung bei der Leiterin zu beantragen.
- 1.4. Die Betreuungszeiten können Sie als Tages- bzw. Wochenbudget wählen. Eine Form ist nur möglich. Ein Ausgleich auf die nächste Woche besteht nicht.
- 1.5. Die Aufnahme erfolgt mit ärztlicher Bescheinigung. Bei Schulanfängern gilt das Gutachten.

2. Kostenbeitragspflichtiger

Kostenbeitragspflichtig ist gemäß §17 Abs. 1 Kita G derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.

- 2.1. Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben.
- 2.2. Die Beiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Kostenpflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- 2.3. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos, durch Bankeinzug am 22. des Monats. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Kostenpflichtigen.
- 2.4. Einmal jährlich erfolgt die Festsetzung des Beitrages für den Platz. Dazu sind die Einkommensbescheide der letzten 12 Monate vollständig vorzulegen.
- 2.5. Erfolgt kein Nachweis der Einkommen der Personensorgeberechtigten, wird der Höchstsatz des Beitrages erhoben.
- 2.6. ALG II- Empfänger sind verpflichtet, sofort nach Erhalt der Bescheide diese in Kopie in der Einrichtung abzugeben.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

- 3.1. Jede Erkrankung ist der Einrichtung zu melden. Handelt es sich um Erkrankungen, die lt. Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, ist das unverzüglich zu melden. Die Wiederaufnahme in die Einrichtung ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Sorgeberechtigten erhalten dazu ein Infoblatt ausgehändigt.
- 3.2 Vorhersehbare längere Fehlzeiten wie Kuren ect. sind rechtzeitig an zuzeigen.

4. Öffnung der Einrichtung

- 4.1. Die Einrichtung ist täglich von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 4.2. Schließzeiten sind: schulfreie Tage und die Weihnachtsferien sowie unter Vorbehalt 1 Woche in den Sommerferien. Die Schließzeiten teilen wir Ihnen zu Beginn eines jeden Schuljahres mit.

5. Betreuung in der Einrichtung

- 5.1. Grundlage der Erziehung, Bildung und Betreuung ist das Kita G des Landes Brandenburg und die Konzeption der Einrichtung.
- 5.2. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder anderen bevollmächtigten Personen.
- 5.3. Gesetzlicher Unfallschutz besteht während des Besuches der Einrichtung, bei Angeboten außerhalb und bei den im Zusammenhang stehenden Wegen.

Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg

- 5.4. Um Sie in Notfällen sofort informieren zu können ist es erforderlich, dass Sie uns bei Anschriften, Rufnummernänderung und Krankenkassenwechsel unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 5.5. Für mitgebrachtes Eigentum (Spielzeug, Fahrräder usw.) übernehmen wir keine Haftung.
- 5.6. Bei auftretenden Fragen und Problemen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Für Themen, die ein größeres Zeitvolumen benötigen, bitten wir um Terminvereinbarung.

6. Ferienzeiten

- 6.1. Bei Ihrer Urlaubsplanung bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass auch Ihrem Kind ein zusammenhängender Urlaub von mindestens 14 Tagen zu steht.
- 6.2. Der Transport zur Einrichtung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten zu organisieren.
- 6.3. Bei Anwesenheit an mehr als 5 Tagen mit längerer Betreuungszeit ist ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
- 6.4. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf und dem Bedarf während der Schulzeit.

7. Kündigung

- 7.1. Die Personensorgeberechtigten können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 7.2. Der Träger kann den Vertrag sofort kündigen, wenn nach § 1 Kita G kein Rechtsanspruch mehr besteht oder wenn wissentlich mehrmals die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.

Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg

- 7.3 Wenn trotz zweimaliger Mahnungen den Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachgekommen wird, kann der Träger für das Kind die fristlose Kündigung aussprechen.
- 7.4. Der Träger kann den Vertrag fristgemäß kündigen, wenn durch das Verhalten des Kindes das Wohl der Gruppe in grober Weise verletzt wird.
- 7.5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet alle **Veränderungen zu den persönlichen Familien- und Einkommensverhältnissen sofort anzuzeigen.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:

1. Anlage zum Vertrag
2. Hort- und Hausordnung
3. Merkblatt Infektionsschutzgesetz
4. Essenvertrag

Frankfurt (Oder), _____

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Trägers / Leiterin